

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00010

## vom 3. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2010.00010](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2010.00010)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00010 du 3 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00010 del 3 aprile 2012

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und dem Einkommen des Opfers (Art. 13 Abs. 1 OHG). Im übrigen umschreiben Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 OHG den Begriff des Schadens nicht. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Behörde bei der Bestimmung des Schadens die Regeln des Privatrechts analog anwendet (Botschaft des Bundesrates zum OHG, BBl 1990 II S. 991). In Art. 13 Absatz 3 OHG übertrug der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz, die Höchst- und Mindestbeiträge festzusetzen und weitere Vorschriften zur Bemessung der Entschädigung zu erlassen. Der Bundesrat machte einzig von ersterer Kompetenz Gebrauch (Art. 4 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 18. November 1992, aOHV) und setzte den Maximalbetrag auf Fr. 100'000.-- fest (BBl 1990 II S. 992).

3.2 Die Beeinträchtigung im Haushalt ist medizinisch festzustellen (BGE 129 III 135).

Diesbezüglich hielt Dr. med. Y. \_\_\_\_, Leitender Arzt der Abteilung für Chirurgie Spital A. \_\_\_\_, mit Bericht vom 8. Oktober 2009 fest, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit des stationären Aufenthaltes vom 19. Februar bis 5. März 2004 im Haushalt eingeschränkt gewesen sei. Danach hätten Haushaltverrichtungen durchgeführt werden können. Sie sei in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt gewesen, was sich jedoch vorwiegend in subjektiven Beschwerden wie Schmerzen geäussert habe. Diese hätten im Gegensatz zu anderen relevanten Einschränkungen nach Brandverletzung im Vordergrund gestanden. Die Schmerz- und Berührungsempfindlichkeit sei teilweise erheblich gewesen und habe während insgesamt etwa sechs Monaten andauert. Trotz der nicht ausgedehnten Verbrennung sei der Verlauf für die Beschwerdeführerin sehr kompliziert gewesen. Die starke Einschränkung infolge der Schmerzen habe ihre Lebensqualität deutlich gemindert, was sich jedoch medizinisch nicht beziffern lasse (Urk. 3/5 S. 1 f.).

Aufgrund dieser Angaben lässt sich nicht mit hinreichender Klarheit feststellen, inwieweit und bei welchen Aufgaben die Beschwerdeführerin im Haushalt eingeschränkt gewesen ist. Da sie selbst jedoch keine konkreten Haushaltsaufgaben beschrieb, deren Erfüllung ihr oblag (dazu nachfolgend), kann offen bleiben, wie es sich damit verhält.

3.3 Im privaten Haftpflichtrecht ist der Haushaltschaden, also der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entsteht, als ersatzfähiger Schaden anerkannt. Seine Besonderheit liegt darin, dass er auch zu ersetzen ist, wenn er sich nicht in zusätzlichen Aufwendungen niederschlägt. Der wirtschaftliche Wertverlust ist unabhängig davon auszugleichen, ob er zur Anstellung

einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der teilinvaliden Person, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten für ihr. Anspruchsberechtigt ist die Person, die verletzt und in ihrer Haushaltsführung beeinträchtigt worden ist: Hausfrauen und Hausmänner, Ehepartner, ledige, geschiedene oder verwitwete Personen, die ihren eigenen Haushalt führen (Urteil des Bundesgerichts 1A.252/2000 vom 8. Dezember 2000, E. 2a mit Hinweisen).

Aufgrund dieser höchststrichterlichen Beurteilung des Haushaltsbegriffs erscheint es grundsätzlich als fraglich, ob die Beschwerdeführerin einen eigenen Haushaltschaden geltend machen kann, da sie im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung unbestrittenermassen keinen eigenen Haushalt führte. Es stellt sich die Frage, ob sie überhaupt einen Haushaltschaden erlitten haben kann.

3.4.1.1 Der für die Erledigung des Haushalts erforderliche Aufwand ist rechtssprechungsgemäss entweder konkret nach der effektiven Vermögensgenseinbusse (Differenztheorie) zu ermitteln oder abstrakt ausschliesslich gestützt auf statistische Daten festzulegen. Die Zulässigkeit der abstrakten Berechnungsmethode bedeutet aber nicht, dass der Verweis auf die statistischen Werte ausreicht, oder dass diese ohne Rücksicht auf die konkrete Situation Anwendung finden dürfen. Der Haushaltschaden ist möglichst konkret zu bemessen. Es ist darauf abzustellen, inwieweit die medizinisch festgestellte Invalidität sich auf die Haushaltsführung auswirkt. Ersatz für Haushaltschaden kann deshalb nur verlangen, wer ohne das beeinträchtigende Ereignis überhaupt eine Haushaltstätigkeit ausgeübt hätte. Zur Substantiierung des Haushaltschadens sind daher konkrete Vorbringen zum Haushalt, in dem die geschädigte Person lebt, und zu den Aufgaben, die ihr darin ohne Beeinträchtigung zugefallen wären, unerlässlich. Erst wenn feststeht, inwiefern die den Anspruch stellende Person durch das Ereignis tatsächlich beeinträchtigt ist, stellt sich die Frage nach der Quantifizierung, bei der auf statistische Werte zurückgegriffen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4C.166/2006 vom 25. August 2006, E. 5 mit Hinweisen). Dabei bilden rechtssprechungsgemäss die SAKE-Tabellen eine repräsentative Grundlage für die Ermittlung des Zeitaufwandes im Haushalt (BGE 131 III 360 E. 8.2.1).

3.5.1.1 Die Beschwerdeführerin legte nicht dar, welche Aufgaben sie konkret vor dem beeinträchtigenden Ereignis im Haushalt zu übernehmen hatte, sondern verwies diesbezüglich einzig auf die statistischen SAKE-Tabellen und die darin genannten Aufgaben, die Jugendlichen im Haushalt zufallen können. Dies reicht nach dem Gesagten nicht aus, um mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer substantiellen Haushaltstätigkeit der Beschwerdeführerin vor Eintritt des schädigenden Ereignisses ausgehen zu können. Da nur diejenige Person Ersatz für Haushaltschaden verlangen kann, die ohne schädigendes Ereignis überhaupt eine Haushaltstätigkeit ausgeübt hätte, sind konkrete Vorbringen zum Haushalt und zu den im Gesundheitsfall ausgeübten Aufgaben unerlässlich. Dass die Haushaltstätigkeit selten vor neutralen Zeugen ausgeübt wird, erschwert dabei allenfalls den Beweis, nicht aber das substantiierte Behaupten (Urteil des Bundesgerichts 4A\_23/2010 vom 12. April 2010, E. 2.3.1 f.). Es ist im obigen gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung keineswegs gerichtsnotorisch, dass jede gesunde erwachsene Person in entschuldigenswertem Ausmass Hausarbeit leistet (Urteil des Bundesgerichts 4C.166/2006 vom 25. August 2006, E. 6; Urteil des Bundesgerichts 4A\_23/2010 vom 12. April 2010, E. 2.3.1). Dies hat aufgrund antizipierter Beweiswürdigung bei Jugendlichen umso mehr zu gelten.

4. Somit ist zusammenfassend nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner im Ergebnis einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ersatz eines Haushaltschadens verneinte. Dies gilt auch für den beantragten Schadenersatz für Sachschäden, da diese grundsätzlich nicht von der Opferhilfe zu ersetzen sind (Gomm, OHG-Kommentar 2005, N 6 ff. zu Art. 13 aOHG).

Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

5. Nach Einsicht in die Honorarnote vom 13. März 2012 (Urk. 15) ist Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin mit Fr. 1'362.70 aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Auslagenersatz und Mehrwertsteuer inbegriffen).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Zürich, wird mit Fr. 1'362.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 16 Abs. 4 GSV hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.